

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 1 (1909)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Baukunst

Zeitschrift für Architektur, Baugewerbe, Bildende Kunst und Kunsthandwerk
mit der Monatsbeilage „Beton- und Eisen-Konstruktionen“

Offizielles Organ des Bundes Schweizerischer Architekten (B. S. A.)

Herausgegeben und verlegt

Die Schweizerische Baukunst
erscheint alle vierzehn Tage.
Abonnementpreis: Jährlich
15 Fr., im Ausland 20 Fr.

von der Wagner'schen Verlagsanstalt in Bern.
Redaktion: Dr. phil. E. H. Baer, Architekt, B. S. A., Zürich V.
Administration u. Annoncenverwaltung: Bern, Äuferes Bollwerk 35.

Insertionspreis: Die einspal-
tige Nonpareillezeile oder de-
ren Raum 40 Frs. Größere
Inserate nach Spezialtarif.

Der Nachdruck der Artikel und Abbildungen ist nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

Architekt und Bauherr.

Erfahrungen und Meinungen eines Baukommissions-
Präsidenten.

Keine Tatsache zeigt die Kulturlosigkeit weitester Bevölkerungskreise (die sog. „Gebildeten“ nicht ausgeschlossen) deutlicher als die Art und Weise, wie im allgemeinen der Architekt von der Bauherrschaft behandelt wird, sei diese Bauherrschaft ein einzelner Bauherr oder eine private oder öffentliche Korporation. Sie alle, die bauen wollen oder bauen müssen, treten in Verbindung mit dem Architekten, indem sie drei Forderungen geltend machen: 1. diese und diese Räumlichkeiten muß ich haben in dem Haus, das Sie mir bauen sollen; 2. so und so viel darf der Bau kosten und 3. so oder ähnlich soll der Bau aussehen.

Die erste dieser Forderungen ist selbstverständlich und stellt die natürliche Grundlage der zu lösenden Bauaufgabe vor. Nun sind aber viele Bauherren (was man für unmöglich halten sollte) sich gerade darüber unklar, was alles in das neue Gebäude hinein soll, und doch muß, besonders bei Zweckbauten, Fabriken usw. selbstverständlich der Bauherr genau sagen, was er haben will, während bei Wohnhäusern der Architekt schon eher weiß, welche Wünsche etwa in Frage kommen können.

Ist die erste Forderung berechtigt, ja notwendig — je klarer sich der Bauherr diesbezüglich ausdrückt, um so lieber ist es dem Architekten — so bedeutet die zweite Forderung, welche den Kostenpunkt fixieren möchte, eine ungemeine Gedankenlosigkeit. Denn wie kann ein Bauherr, der nicht schon viel gebaut hat oder sonstwie mit den Faktoren vertraut ist, welche die Baukosten bedingen, sagen, ob die von ihm ausgesetzte Summe auch nur einigermaßen genüge. Vielmehr müßte der Auftraggeber sagen: „So und so viel

Geld habe ich zur Verfügung; wenn immer möglich bauen Sie mir nach den dargelegten Wünschen. Langt's nicht, so helfen Sie mir meine Dispositionen ändern und zwar so, daß der Bau trotzdem noch meinen Bedürfnissen genügt.“ Dem Architekten ist es sogar erwünscht, wenn der Bauherr sich über seine Mittel gleich klar und vertrauensvoll ausspricht. Er kann sich für den ganzen Bau vorsehen und die Mittel ein teilen. Muß er zum vornherein erkennen, daß die angegebene Summe nicht reicht, um die dargelegten Absichten des Bauherrn durchzuführen, so wird, falls es sich um private Wohnhäuser handelt, eine Reduktion in den Dispositionen das Gegebene sein. Ein vorsichtiger Architekt rät immer auf ein bis zwei Räume weniger, um ja später bei der Durchbildung der Räume nicht zu stark gebunden zu sein. Bei Zweckbauten, bei denen nichts reduziert werden kann, soll der Bauherr vom Architekten eine detaillierte Kostenberechnung verlangen. Dann vernimmt er, ob die ausgesetzten Mittel reichen oder nicht. In jedem Fall ist aber nur der Architekt imstande, über die Baukosten Auskunft zu geben oder sollte es wenigstens imstande sein. Ich habe mit den beiden Architektenfirmen, mit denen ich baute, mit den Herren Pfleghard & Häfeli in Zürich und Curiel & Moser in Karlsruhe die besten Erfahrungen gemacht und muß annehmen, daß wenn anderorts oft unmäßige Ueberschreitungen vorkommen, dies den Grund darin hat, daß der Bauherr in der Kostenfrage eine zu autoritative Stellung einnimmt, so daß der Architekt schließlich denkt: Die Wirklichkeit wird den Mann schon belehren. Ich meine aber: so soll ein Architekt weder denken noch sprechen. Vielmehr soll er es als eine Ehrensache anschauen, die Bauherrschaft über die Kostenfrage gründlich aufzuklären und keine möglichen Ueberschreitungen zu verschleiern. Nur

